

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Verwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

Nachstehende Bedingungen gelten für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote gegenüber dem Käufer, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung und verpflichten frasco nur, wenn sie von frasco ausdrücklich anerkannt werden. Selbst wenn frasco auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf ein solches verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

Soweit es sich bei den von frasco vertriebenen Produkten um Medizinprodukte nach § 3 Abs. 1 Medizinproduktegesetz handelt, verpflichtet sich der Käufer zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen und untergesetzlichen (Verordnungen, Richtlinien) Vorschriften für das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten sowie für die Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken im Verkehr oder in Betrieb befindlicher Medizinprodukte.

1. Angebot und Vertragsschluss

- Angebote sind freibleibend. Lieferungsmöglichkeit und Zwischenverkauf bleiben vorbehalten.
- Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von frasco verbindlich.
- Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Preise

- Es gelten die in der Preisliste in der jeweils neuesten Fassung angegebenen Verkaufspreise. Preisänderungen ohne vorherige Anzeige bleiben vorbehalten. Es wird allerdings ein Mindestwarenwert von € 50,00 netto berechnet, auch wenn die Bestellung unter diesem Wert liegt.
- Die Verkaufspreise verstehen sich in € netto ab Werk Tettnang, ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben sowie zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, soweit sie anfällt.
- Zusätzlich zu den vorgenannten Beträgen wird bei einem Auftragswert unter € 200,00 netto eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 netto berechnet; bei einem Auftragswert über € 200,00 netto entfällt die Bearbeitungsgebühr.

3. Liefer- und Abnahmepflicht

- Von frasco in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Voraussetzung für die Einhaltung der Termine und Fristen ist stets der fristgerechte Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie ggf. der Anzahlung; ansonsten verlängern sich die Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen angemessen. Für Materialbestellungen gilt Ziffer 10.

Sofern die Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Fristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten.

- Gerät frasco mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von frasco auf Schadenersatz nach Maßgabe von Ziffer 7 beschränkt.
- frasco ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, frasco erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit. Darüber hinaus sind Abweichungen von Bestellmengen bis zu +/- 10 % zulässig.
- Erfüllt der Käufer seine Abnahmeverpflichtung trotz Mahnung nicht, so ist frasco berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, den Liefergegenstand frei zu verkaufen.
- Mustersendungen werden, sofern nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, nach 30 Tagen vom Datum des Lieferscheins an gerechnet in Rechnung gestellt.
- Warenrücknahmen aus Gründen, die frasco nicht zu vertreten hat, setzen einen einwandfreien Zustand Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach vorheriger Terminabsprache voraus; frasco behält sich in jedem Einzelfall die Entscheidung vor, ob die Ware zurückgenommen wird. Sonderanfertigungen und Waren, die vor mehr als 3 Monaten geliefert wurden, können nicht zurückgenommen werden. Ziffer 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Gutschriften werden nur erteilt, wenn der Rücksendung Originalrechnung und Originallieferung beiliegen. Im Falle der Gutschrift werden € 50,00 netto Bearbeitungsgebühr sowie zusätzlich Resortierungskosten von 20% des Warenwertes berechnet.

- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen frasco die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teiles vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Störungen vorübergehender Dauer sind. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen, gleich, die frasco die rechtzeitige Lieferung trotz zu-

mutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Sofern die vorgenannten Ereignisse frasco die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, ist frasco zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber frasco vom Vertrag zurücktreten.

4. Verpackung, Versand, Gefahrübergang

- frasco wählt Verpackung, Versandart und Versandweg nach pflichtgemäßem Ermessen und entsprechend ggf. anwendbarer rechtlicher Vorschriften. Verpackungsmaterialien werden zu Selbstkosten berechnet.
- Für alle Lieferungen schließt frasco eine Transportversicherung ab. Versicherungskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Bei evtl. auftretenden Transportschäden muss frasco eine Bestätigung vom ausliefernden Postamt oder Spediteur zugestellt werden.
- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über, sobald die Ware das Lieferwerk von frasco verlässt. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bereits mit der Versandbereitschaftsmeldung über.

5. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von frasco bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer jetzt oder künftig bestehender Ansprüche. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für den durch den Käufer geschuldeten Saldo. Der Käufer ist für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung an Dritte zu übereignen.
- Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von frasco die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche (insb. Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) gegen seine Abnehmer an frasco ab; frasco nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen von frasco ist der Käufer verpflichtet, frasco alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von frasco gegenüber den Abnehmern des Käufers erforderlich sind. frasco ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. frasco wird diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- Pfändungen oder Beschlagnahmen der mit Eigentumsvorbehalt belegten Waren durch Dritte sind frasco unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers.
- frasco wird die Vorbehaltsware nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt

6. Änderungen, Mängelhaftung

- frasco behält sich vor, ohne vorherige Ankündigung, die Konstruktion oder Ausführung ihrer Erzeugnisse dem technischen Fortschritt entsprechend zu ändern oder Erzeugnisse ganz aus dem Lieferprogramm zu nehmen. Angaben aus Prospekten, Werbeschreiben, Anzeigen oder Vorführgegenständen stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar; dies gilt auch für die Angeboten beigefügten Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Die Vereinbarung bestimmter Eigenschaften der Ware und für die Leistungen von Formen bedarf der Schriftform. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung.
- Mängelrügen in Bezug auf offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen.
- Liegt ein Sachmangel vor, wird dieser nach Wahl von frasco beseitigt oder kostenloser Ersatz geleistet. Schlagen Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung zweimal fehl, so kann der Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend machen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen von frasco zu retournieren. Gewährleistungsansprüche verjähren in jedem Fall ein Jahr nach Warenerhalt durch den Käufer.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- Die Haftung von frasco ist auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 7 beschränkt.
- frasco haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet ist.
- Soweit frasco gemäß Nr. 7 lit. b dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die frasco bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

- d) Im Fall der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von frasaco für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 5.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von frasaco.
- f) Die Einschränkungen dieser Ziffer 7 gelten nicht für die Haftung von frasaco wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Zahlungsbedingungen

- a) Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an frasaco zu leisten. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.
- b) Rechnungen von frasaco sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist und der Rechnungsempfänger seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- c) Hat der Rechnungsempfänger seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so wird gegen Vorauskasse geliefert, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Zahlungen in Fremdwährung werden zum €-Tageskurs gutgeschrieben, wobei der Käufer das Kursrisiko trägt. Kursdifferenzen, Bankspesen, u. ä. werden dem Käufer nachbelastet und sind unverzüglich zu begleichen.
- d) Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB p.a. berechnet. Sofern ein Zahlungsziel nicht vereinbart ist, gerät der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung nicht leistet.
- e) Die Ablehnung von Schecks und Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten, insbesondere Diskontspesen, gehen zu Lasten des Käufers.
- f) Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von frasaco aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass es sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderungen handelt.
- g) Schuldhafte Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, wie z. B. Zahlungsverzug, oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von frasaco zur Folge.

9. Formen und Werkzeuge

- a) Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Käufer veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die frasaco zu vertreten hat, gehen zu deren Lasten.
- b) frasaco ist und bleibt Eigentümer der für den Käufer durch frasaco selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Käufers verwendet, solange der Käufer seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. frasaco ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Käufer zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung frasacos zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Käufers.
- c) Soll vereinbarungsgemäß der Käufer Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für sie an ihn über. Die Übergabe der Formen an den Käufer wird durch die Aufbewahrungspflicht frasacos ersetzt. frasaco hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Käufers auf dessen Kosten zu versichern.
- d) Bei käufereigenen Formen und/oder vom Käufer leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung frasacos bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Käufer. Die Verpflichtungen frasacos erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung an den Käufer die Formen nicht binnen angemessener Frist von diesem abgeholt werden. Solange der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht frasaco in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

10. Materialbestellungen

- a) Werden Materialien vom Käufer geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit an frasaco zu liefern.
- b) Bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt im Sinn von Ziffer 3 lit. g trägt der Käufer die entstehenden Mehrkosten auch für die Fertigungsunterbrechungen.
- c) frasaco übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Zusammensetzung von Materialien, die vom Kunden beigestellt werden. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass die beigestellten Rohstoffe uneingeschränkt für die Produktion geeignet sind und den gesetzlichen Vorgaben genügen. frasaco nimmt keine Untersuchungen oder Analyse der vom Kunden beigestellten Materialien vor, außer dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

11. Schutzrechte

- a) Hat frasaco nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Käufers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. frasaco wird den Käufer auf ihr bekannte Rechte hinweisen. Der Käufer hat frasaco von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. frasaco ist berechtigt, ohne Prüfung der Rechtslage die Arbeit vorläufig einzustellen, wenn ihr die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt wird.
- b) frasaco überlassene Zeichnungen und Muster, die frasaco zum Zweck der Abgabe eines Angebotes übersandt wurden, werden auf schriftlichen Wunsch des Käufers an ihn zurückgesandt oder anderenfalls drei Monate nach Angebotsabgabe vernichtet, sofern das Angebot vom Käufer nicht rechtzeitig angenommen wurde.
- c) frasaco stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihr oder Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

12. Trennungsprinzip

Sofern es sich bei dem Käufer um eine medizinische Einrichtung oder einen Angehörigen der Heilberufe handelt, versichern frasaco und der Käufer, dass die Einkaufsentscheidung ausschließlich unter Qualitäts- und Preisgesichtspunkten erfolgt ist. Die Beschaffung und der Vertrieb der Waren von frasaco unterliegen dem allgemeinen Preis- und Leistungswettbewerb. Der Käufer versichert, dass keine übrigen Erwägungen maßgeblich waren und/oder anderen Gründe für seine Beschaffungsentscheidung vorliegen (z.B. Zuwendungen an den Käufer).

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung für beide Vertragsparteien ist Tettngang. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Tettngang. frasaco behält sich jedoch vor, ggf. vor dem für den Firmensitz des Käufers zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 04. 1980 (CISG) findet keine Anwendung.